



Die wichtigsten Förderprogramme im Überblick

**EEG 2023: Bessere
Vergütung für Photovoltaik**

**Veränderte Konditionen
für Heizungserneuerung**

**Weniger Geld für
Gebäudesanierung**

**Elektromobilität: So geht es mit
dem Umweltbonus weiter**

**So unterstützen Bund und Freistaat
Ihre persönliche Energiewende!**

Ausgabe 08/2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Energetisch Bauen und Sanieren.....	4
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).....	4
BEG Wohngebäude / Nichtwohngebäude.....	4
BEG Einzelmaßnahmen.....	6
Photovoltaik.....	7
Vergütung bei Inbetriebnahme ab 30.07.2022:.....	7
Vergütung bei Inbetriebnahme ab 01.01.2023:.....	8
Balkon-Module.....	9
Batteriespeicher.....	9
Elektromobilität.....	9
Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA).....	9
Steuererleichterungen.....	10
Ladestation (Wallbox).....	10
Förderung öffentlicher / nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur.....	10

Vorwort

Weitreichende - und teils sehr spontane - Änderungen der Förderkulisse machen das Bauen und Sanieren sowie die Nutzung Erneuerbarer Energie derzeit nicht unbedingt einfacher. Gerade in einer Zeit, in der die Preise für fossile Energieträger förmlich explodieren, ist jede eingesparte oder durch Erneuerbare ersetzte Kilowattstunde Gold wert. Warum der Bund meint, die Dinge ausgerechnet jetzt komplizierter machen zu müssen, als sie jemals waren, bleibt sein Geheimnis. Für die Fachwelt sind vor allem die im Sommer 2022 erfolgten Kürzungen bei der „Bundesförderung effiziente Gebäude“ nur sehr schwer nachzuvollziehen.

Deutliche Verbesserungen haben sich indes durch das „Osterpaket“ der Bundesregierung zum Beispiel im Bereich Photovoltaik ergeben. Doch auch hier sorgen die Einführung neuer Anlagenkategorien, Fristen und Vergütungssätze zunächst eher für Verwirrung.

Mit diesem neuen Förderkompass werfen wir unser bisheriges Layout und auch etliche der gewohnten Inhalte über Bord. Eine aktualisierte Darstellung auf überschaubarem Raum ist einfach nicht mehr möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Stattdessen konzentrieren wir uns auf die wichtigsten Programme fürs Bauen und Sanieren sowie für die Nutzung Erneuerbarer Energien und verweisen auf die - in den meisten Fällen ohnehin notwendige - Energieberatung durch einen Experten.

Bitte informieren Sie sich auch bei ihrer Kommune bzw. Landkreisverwaltung und örtlichen Energieversorgern über weitere ergänzende Förderprogramme auf lokaler Ebene!

Für die Klärung von Detailfragen verfügen die Bayerischen Energieagenturen e.V. über ein flächendeckendes Netz von unabhängigen Energieberatern, die Sie auch in der Bauphase kompetent begleiten können. Fragen Sie einfach telefonisch bei Ihrer nächstgelegenen Energieagentur, oder besuchen Sie uns im Internet.

Ihre Energieagentur Oberfranken



Energetisch Bauen und Sanieren

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

→ [LINK BMWK](#)
 → [LINK BAFA](#)
 → [LINK KfW](#)

Im Laufe des Jahres, zuletzt Ende Juli 2022, haben sich mehrere, teils gravierende Änderungen an der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ergeben!

- Fast alle Fördersätze werden abgesenkt, verbleiben aber immer noch auf einem vergleichsweise hohen Niveau.
- Die Zuschussförderung durch die KfW (bisher Programm 461) wird beendet
- Die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen bei der KfW wird ebenfalls abgeschafft. Die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen beim BAFA bleiben davon unberührt. Die Fördersystematik lautet künftig: Einzelmaßnahmen werden beim BAFA, systemische Maßnahmen bei der KfW beantragt.
- Für fossile Heizungen wird jede Förderung eingestellt.
- Der bisherige Austauschbonus für alte Ölheizungen kann im Rahmen eines Heizungs-Tausch-Bonus künftig auf Öl-, Kohle- und Gasheizungen sowie Nachtspeicheröfen angewendet werden.

Die BEG hat weiterhin DREI SÄULEN:

- **Wohngebäude (BEG WG)** – Sanierung oder Neubau von Wohngebäuden
- **Nichtwohngebäude (BEG NWG)** – Sanierung oder Neubau von Nichtwohngebäuden
- **Einzelmaßnahmen (BEG EM)** – Sanierung mit Einzelmaßnahmen an Wohn- oder Nichtwohngebäuden (Bestandsgebäude)

Das sollten Sie bei der Beantragung berücksichtigen:

- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen.
- Förderanträge müssen grundsätzlich vor Vorhabenbeginn gestellt werden. Als Vorhabenbeginn gilt dabei der „Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags“. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen allerdings vor Antragstellung erbracht werden.
- Die für die Umsetzung der Maßnahme notwendigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Ausbau und Entsorgung einer Altheizung) werden in die förderfähigen Kosten einbezogen.
- Leistungen von Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten können mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

BEG Wohngebäude / Nichtwohngebäude

Die bisherige Zuschussförderung über die KfW wird eingestellt, dafür werden in der Kreditförderung Tilgungszuschüsse mit Zinsvergünstigung gewährt.

Neubau:

Im Neubau gibt es nur noch eine Förderung für das Effizienzhaus/-gebäude 40 mit Nachhaltigkeitsklasse NH: Tilgungszuschuss 5%, max. 6.000 EUR

Förderfähige Kosten: max. 120.000 EUR pro Wohneinheit

Sanierung:

Effizienzhaus- / -gebäude- Stufe	Tilgungs- zuschuss	Zins- vergünsti- gung max.	EE-Bonus (erneuer- bare Energien)	NH-Bonus (Nachhal- tigkeit, nur NWG)	Worst Perfor- ming Build- ing	Gesamt- förde- rung max.
Denkmal	5 %	15 %	5 %	5 %		25 %
85 (nur Wohn- gebäude)	5 %	15 %	5 %	5 %		25 %
70	10 %	15 %	5 %	5 %		30 %
55	15 %	15 %	5 %	5 %	5 %	40 %
40	20 %	15 %	5 %	5 %	5 %	45 %

Die **EE-Klasse** wird erreicht, wenn mindestens 55 Prozent der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus erneuerbaren Energien stammt.

Ein Effizienzgebäude (nur für NWG) erreicht die **NH-Klasse**, wenn diesem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ zuerkannt wurde. Weitere Infos: www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg

Dies bedeutet auch, dass EE- und NH-Bonus **nicht miteinander kombinierbar** sind.

Worst Performing Building (ab 22.09.2022): Wenn ein Gebäude im Ausgangszustand zu den energetisch schlechtesten 25 % des Gebäudebestands gehört, wird bei Sanierung zum EH/EG 55 oder EH/EG 40 zukünftig ein WPB-Bonus von 5 % gewährt. EE- oder NH-Klasse sind als Kombination möglich.

Für **kommunale Antragsteller** gelten jeweils um 15 % höhere Fördersätze.

Die **maximalen Kreditbeträge** für Wohngebäude sinken auf 120.000 € (mit EE-Bonus 150.000 €) und für Nichtwohngebäude auf 2000 €/m² NGF bzw. max. 10 Mio. € pro Vorhaben.

BEG Einzelmaßnahmen

Maßnahme	Zuschuss	Heizungstausch Bonus	Wärmepumpen Bonus*	Gesamt-förderung max.
Wärmepumpe	25 %	10 %	5 %	40 %
EE-Hybridheizung (ohne Biomasse)	25 %	10 %	5 %	40 %
EE-Hybridheizung (mit Biomasse)	20 %	10 %	5 %	35 %
Biomasse	10 %	10 %	-	20 %
Solarthermie	25 %	-	-	25 %
Anschluss an Wärmenetz oder Gebäudenetz	25 %	10 %	-	35 %
Gebäudenetz Errichtung oder Erweiterung	25 %			25 %
Gebäudehülle Anlagentechnik Heizungsoptimierung	15 %	iSFP-Bonus 5 %		20 %

*WP-Bonus NICHT für Luft-Wärmepumpen

Die **Höchstgrenze förderfähiger Kosten** beträgt bei Wohngebäuden max. 60.000 Euro pro Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden max. 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. 5 Millionen Euro. Das Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 Euro, bzw. 300 Euro bei der Heizungsoptimierung.

Der **Heizungstausch-Bonus** ersetzt den bisherigen Öl-Austausch-Bonus und gewährt einen 10 %-Bonus für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen. Zudem gibt es künftig einen Bonus für den Austausch von funktionstüchtigen, aber mindestens 20 Jahre alten Gasheizungen. Bei Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausgezahlt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden.

Den **Wärmepumpen-Bonus** von 5 % gibt es für Wärmepumpen, die Grundwasser, Erde oder Abwasser als Wärmequelle nutzen. Luft-Wasser-Wärmepumpen sind hiervon ausgeschlossen.

Photovoltaik

Seit 30.07.2022 (Inkrafttreten EEG 2023) gelten zahlreiche Änderungen, neue Vergütungssätze und Anlagenkategorien für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen mit Anschluss ans öffentliche Stromnetz. Erstmals wird eine erhöhte Vergütung für Volleinspeiseanlagen gewährt. Die Vergütungssätze bleiben bis Ende 2023 konstant, eine Degression findet zunächst nicht statt!

Vergütung bei Inbetriebnahme ab 30.07.2022:

Kategorie	Installierte Modulleistung	Anzulegender Wert	Feste Einspeisevergütung
Anlagen auf/an Gebäuden und Lärmschutzwänden Volleinspeisung	bis 10 kW _p	13,4 ct/kWh	13,0 ct/kWh
	bis 40 kW _p	11,3 ct/kWh	10,9 ct/kWh
	bis 100 kW _p	11,3 ct/kWh	10,9 ct/kWh
	bis 300 kW _p	9,4 ct/kWh	-
	bis 750 kW _p	6,2 ct/kWh	-
Anlagen auf/an Gebäuden und Lärmschutzwänden Überschusseinspeisung	bis 10 kW _p	8,6 ct/kWh	8,2 ct/kWh
	bis 40 kW _p	7,5 ct/kWh	7,1 ct/kWh
	bis 100 kW _p	6,2 ct/kWh	5,8 ct/kWh
	bis 750 kW _p	6,2 ct/kWh	-
Sonstige Anlagen (z.B. Freiflächen)	-	7,0 ct/kWh (bis 750 kW _p)	6,6 ct/kWh (bis 100 kW _p)

Zur Systematik: Die Vergütung wird jeweils anteilig für jede Leistungsstufe gezahlt. Eine Volleinspeise-Dachanlage mit 15 kW_p erhält also für den Leistungsanteil bis 10 kW 13,0 ct und für die restlichen 5 kW 10,9 ct/kWh. Die spezifische Vergütung liegt damit bei $((10 \times 13,0 \text{ ct}) + (5 \times 10,9)) : 15 = 12,3 \text{ ct/kW}_p$.

Anlagen über 100 kW_p unterliegen der Pflicht zur Direktvermarktung. Bis 100 kW_p kann auch die feste Einspeisevergütung gewählt werden, die jeweils 0,4ct geringer ausfällt (rechte Spalte).

Für Anlagen zwischen 300 – 750 kW_p, die ab dem 30. Juli 2022 und vor dem 01. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, besteht der Anspruch auf Marktprämie nur für 80 % der in einem Jahr erzeugten Strommenge (§ 100 Abs. 9 EEG 2023).

Die neuen Vergütungssätze gelten ab sofort, ausgezahlt werden sie aber erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Errichtung von zwei Anlagen auf einem Gebäude innerhalb eines Jahres unterliegt nicht mehr automatisch der Anlagenzusammenfassung. Damit ist es möglich, eine (evtl. kleinere) Anlage zur Eigenversorgung zu bauen, und den restlichen Teil des Daches für eine höher vergütete Volleinspeise-Anlage zu nutzen. Zudem ist ein jährlicher Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung möglich.

Vergütung bei Inbetriebnahme ab 01.01.2023:

Kategorie	Installierte Modulleistung	Anzulegender Wert	Feste Einspeisevergütung
Anlagen auf/an Gebäuden und Lärmschutzwänden Volleinspeisung	bis 10 kW _p	13,4 ct/kWh	13,0 ct/kWh
	bis 40 kW _p	11,3 ct/kWh	10,9 ct/kWh
	bis 100 kW _p	11,3 ct/kWh	10,9 ct/kWh
	bis 400 kW _p	9,4 ct/kWh	-
	bis 1000 kW _p	8,1 ct/kWh	-
Anlagen auf/an Gebäuden und Lärmschutzwänden Überschusseinspeisung	bis 10 kW _p	8,6 ct/kWh	8,2 ct/kWh
	bis 40 kW _p	7,5 ct/kWh	7,1 ct/kWh
	bis 100 kW _p	6,2 ct/kWh	5,8 ct/kWh
	bis 1000 kW _p	6,2 ct/kWh	-
Sonstige Anlagen (z.B. Freiflächen)	-	7,0 ct/kWh (bis 750 kW _p)	6,6 ct/kWh (bis 100 kW _p)

Die Vergütungssätze bleiben bis Ende 2023 konstant. Ab 01. Februar 2024 sollen sie sich halbjährlich um 1,0 % (§ 49 EEG 2023) verringern. Eine Anpassung der Degression an den jeweiligen Zubau an Photovoltaikanlagen ist möglich, aber noch nicht exakt definiert.

Für Ausschreibungen im Jahr 2023 wird die Untergrenze der verpflichtenden Teilnahme von >750 kW_p auf >1 MW_p angehoben, sodass die Inanspruchnahme des Marktprämienmodells bis 1 MW_p möglich wird. Die bisher bestehende Begrenzung des Vergütungsanspruchs für eine installierte Leistung zwischen 300 und 750 kW_p entfällt komplett.

Weitere wichtige Änderungen:

- Die EEG-Umlage wurde zum 1. Juli 2022 auf null gesetzt und wird ab 2023 vollständig gestrichen. Diese Regelung gilt auch für Bestandsanlagen. Damit kann im Grunde ab 2023 der Erzeugungszähler entfallen. Auch die Abrechnung beim Stromverkauf vereinfacht sich durch den Wegfall der EEG-Umlage deutlich.
- Wegfall der 70 %-Regelung: Neue Anlagen, die ab 2023 in Betrieb gehen, können 100 % ihrer Wirkleistung ins öffentliche Netz einspeisen. Die Begrenzung auf 70 % entfällt. Auch für diese Anlagen muss ab 2023 kein Erzeugungszähler mehr eingebaut werden.
- Künftig können EEG-Anlagen bis 20 kW_p ersatzweise auch auf dem Carport, der Garage oder sogar im Garten aufgebaut werden. Bedingung: das Hausdach eignet sich nicht für eine Solar-Installation (Nachweis noch unklar). Das Baurecht gilt natürlich trotzdem. Für eine Anlage im Garten oder einen Carport mit PV-Modulen kann eine Baugenehmigung notwendig sein. Im Außenbereich dürfte eine Garten-Anlage nicht genehmigungsfähig sein.
- Anmeldung und Netzanschluss neuer Anlagen sollen erleichtert werden. Netzbetreiber müssen ab 2025 ein möglichst einheitliches digitales Portal für Netzanfragen anbieten. Zudem werden Fristen vorgegeben, wie schnell Netzbetreiber diese Anfragen bearbeiten müssen.

Balkon-Module

[→LINK](#)

Guerilla-PV, Balkon-Module oder ganz offiziell „Steckbare Solargeräte“ – solche Kleinst-Anlagen werden immer beliebter, denn auch Menschen ohne eigenes Dach möchten die Vorteile von kostengünstigem Solarstrom nutzen. Ein oder zwei Module, zum Beispiel am Balkongeländer in Richtung Süden angebracht, können tagsüber durchaus einen guten Teil der eigenen Grundlast abdecken. Der Mini-Wechselrichter wird i.d.R. einfach über die Schuko-Steckdose an einen Stromkreis angeschlossen.

Manche Kommunen/Stadtwerke geben sogar einen Zuschuss! **Einige Antworten auf wichtige Fragen:**

Sind steckbare Solargeräte legal? Ja, es gibt keine Gesetze, die dem Betrieb eines steckbaren Solar-Gerätes entgegenstehen, wenn diese und ihr Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. I.d.R. können Module bis 600 Watt problemlos angeschlossen werden.

Muss ich eine besondere Steckdose für den Anschluss benutzen? Nein. Wenn eine Schuko-Steckdose vorhanden ist und das Solar-Gerät grundlegende Sicherheitsstandards (zB. DGS 0001) einhält, ist die Nutzung zulässig. Wenn ohnehin eine neue Steckdose gesetzt werden soll, empfiehlt sich eine verpo-lungssichere Steckverbindung nach DIN VDE 0628-1 (Wieland-Stecker).

Muss ich die Anlage beim Netzbetreiber anmelden? Sie müssen die Anlage ihrem Netzbetreiber an-zeigen. Vor allem muss sichergestellt werden, dass der Stromzähler nicht rückwärts läuft. Der Netzbe-treiber baut dann ggf. einen Zähler mit Rücklauf Sperre ein. Der kostenpflichtige Einbau eines Zwei-Richtungs-Zählers ist i.d.R. nicht erforderlich.

Erhalte ich für den eingespeisten Strom eine EEG-Vergütung? Wenn Sie möchten, ja. In den meisten Fällen macht das aber aufgrund der geringen Strommengen und des hohen Aufwands keinen Sinn.

Batteriespeicher

Die Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des bayerischen 10.000-Häuser-Programms wurde am 22. April 2022 endgültig eingestellt. Insgesamt wurden rund 100.000 Anträge bewilligt. Eine Fortsetzung ist nicht geplant.

Natürlich bleibt der Einbau eines Speichers, zum Beispiel in Kombination mit einer PV-Anlage, auch ohne Förderung eine sinnvolle und lohnende Investition. Sie können damit ihren Eigenverbrauch er-höhen und den - in Zukunft immer teureren - Strombezug aus dem Netz vermeiden.

Elektromobilität

Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA)

[→LINK](#)

Die Bundesregierung gewährt bis Ende 2022 einen erhöhten Umweltbonus für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (BEV und FCEV, jeweils bis Listenpreis 40.000 €). Der Bundesanteil beträgt 6.000 €, weitere 3.000 € (netto) kommen vom Hersteller. Für PlugIn-Hybride (PHEV) liegt der Bonus bei 4.500 + 2.250 €, also insgesamt 6.750 €. Für Fahrzeuge mit Listenpreis über 40.000 € beträgt der Bonus 7.500 € (BEV und FCEV) bzw. 5.625 € (PHEV). Bei Leasingdauern unter 2 Jahren gibt es starke Abzüge!

Antragsberechtigt: Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, KEINE Kom-munen.

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen Fahrzeuges, das sich auf der BAFA-Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden muss. Netto-Listenpreis max. 65.000 € netto. Auch für junge Gebrauchte (mind. 4, max. 8 Monate alt, max. 8000 km Laufleistung), wenn noch kein Umweltbonus beantragt wurde.

Änderungen ab 1.1.2023:

- Der Bundesanteil sinkt für BEV und FCEV auf 4.500 € (Nettolistenpreis bis 40.000 €) bzw. 3.000 € (Nettolistenpreis 40.000-65.000 €). Der Herstelleranteil soll weiterhin 50% der Bundesförderung betragen.
- PlugIn-Hybridfahrzeuge (PHEV) erhalten keine Förderung mehr.

Änderungen ab 1.9.2023:

- Die Förderung gilt nur noch für Privatpersonen. (Eine Ausweitung auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird vom BMWK derzeit noch geprüft.)

Änderungen ab 1.1.2024:

- Der Bundesanteil für BEV und FCEV sinkt für Fahrzeuge mit Nettolistenpreis bis 45.000 EUR auf 3.000 EUR. Darüber gibt es keine Förderung mehr.

Steuererleichterungen

[→LINK](#)

Wegfall der Kfz-Steuer: Batterieelektrische Fahrzeuge sind zehn Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit (auch nach einem Halterwechsel). Dies gilt nicht für Hybridfahrzeuge.

Dienstwagenprivileg: Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeuge werden als Dienstwagen pauschal nur mit 0,5 % des Listenpreises versteuert, statt wie üblich mit 1,0 % bei Verbrennern. Für BEV unter 40.000 € sind es sogar nur 0,25 %!

Laden am Arbeitsplatz muss nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Für rein elektrische Liefer- und Nutzfahrzeuge und el. Lastenfahräder gilt zusätzlich zur normalen AfA eine **Sonderabschreibung** von 50% im Jahr der Anschaffung.

Ladestation (Wallbox)

[→LINK](#)

Derzeit gibt es über die KfW keinen Zuschuss für private Ladestationen mehr.

Für Unternehmen, kommunale Unternehmen, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen kann noch bis Ende 2022 über das KfW-Programm 441 ein Zuschuss von bis zu 900 € pro Ladepunkt in Anspruch genommen werden. Er gilt für Ladestationen zum Aufladen von Firmenfahrzeugen und Privatfahrzeugen von Beschäftigten (nicht öffentlich zugänglich)

Förderung öffentlicher / nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur

[→LINK](#)

Sowohl Bund als auch Freistaat fördern die Errichtung von Ladeinfrastruktur (Normalladen bis 22 kW und/oder Schnellladen >50 kW). Gefördert werden die Ladepunkte sowie der erforderliche Netzananschluss. Die Fördermittel werden im Zuge von Förderaufrufen vergeben.

Alle Angaben OHNE GEWÄHR!

© Energieagentur Oberfranken e.V., Kressenstein 19, 95326 Kulmbach

Internet: eao.bayern